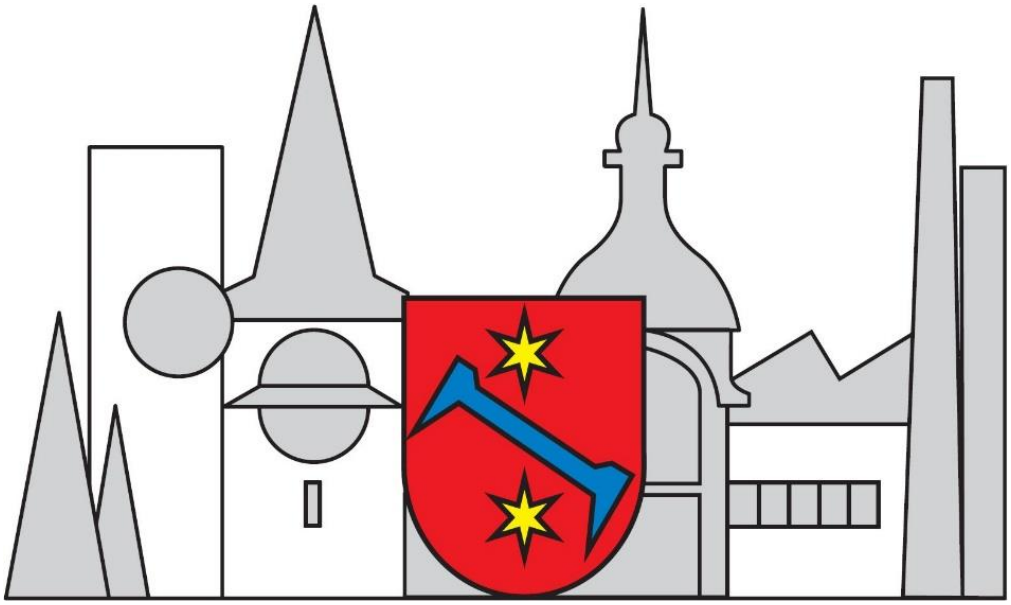
Benützungsreglement Sporthalle und Mehrzwecksaal Gländ

ENTWURF GV



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 4
1 Rechtsgrundlage 4
2 Zweck der Anlagen 4
3 Sporthalle 4
4 Mehrzwecksaal 4
5 Foyer 4
6 Gleichzeitige Nutzung 4
Aufsicht, Organisation und Verwaltung 4
7 Gemeinderat 4
8 Bauverwaltung 4
9 Schulleitung 4
10 Hauswart/Hauswartin 5
Benützungsbewilligung für Veranstaltungen 5
11 Grundsätzliches 5
12 Bewilligungsverfahren 5
13 Gebühren 5
14 Abfallentsorgung 5
15 Parkierung 5
16 Aussenraum 5
17 Ruhe, Ordnung, Sicherheit 6
18 Reinigung und Abnahme 6
19 Haftung für Schäden 6
Besondere Vorschriften Sporthalle 6
20 Nutzungsbeschränkung 6
21 Belegungszeiten 7
22 Belegungsplan 7
23 Gerätebenützung 7
24 Personenbelegung 7
Besondere Vorschriften Mehrzwecksaal 7
25 Garderobe 7
26 Einrichtungen 8
27 Personenbelegung 8
28 Wirtschaftsbetrieb 8
29 Anlässe 8
Schlussbestimmungen 8
30 Verweigerung bei Widerhandlung 8

31 Ausnahmen 8
32 Zusätzliche Bestimmungen 8
33 Inkraftsetzung 9
Änderungsindex 10
Anhang 11

Allgemeines

1 Rechtsgrundlage
Dieses Reglement stützt sich auf die einschlägigen bundes-, kantons- und kommunalrechtlichen Vorschriften.

2 Zweck der Anlagen
2.1 Der Mehrzwecksaal, das Foyer und die Sporthalle Gländ dienen der Pflege und Förderung des bildenden, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens der Dorfgemeinschaft von Gerlafingen und ihres Einzugsgebietes.

2.2 Entsprechend stehen die Räumlichkeiten in erster Linie den Schulen, den Dorfvereinen und den Gemeindeorganisationen von Gerlafingen zur Verfügung. Grundsätzlich haben Schule und Gemeinde Vorrang. Eine Vermietung an Auswärtige ist jedoch möglich.

3 Sporthalle
Zur Sporthalle gehören die Geräteräume, die Garderoben mit Duschen und die separaten Lehrpersonengarderoben.

4 Mehrzwecksaal
Der Mehrzwecksaal umfasst den Saal sowie Sanitäranlagen. Die Benützung von Garderoben ist separat zu vereinbaren. Der Zugang zum Mehrzwecksaal erfolgt grundsätzlich über den Eingang Schulhausstrasse.

5 Foyer
Zum Foyer gehören auch die Catering-Box, Sanitär-Anlagen sowie die Terrasse.

6 Gleichzeitige Nutzung
Findet in der Sporthalle eine Veranstaltung mit Publikum statt, kann nicht gleichzeitig eine publikumsintensive Veranstaltung in der Mehrzweckhalle stattfinden (und umgekehrt).

Aufsicht, Organisation und Verwaltung

7 Gemeinderat
Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan und behandelt allfällige Beschwerden.

8 Bauverwaltung
8.1 Die Organisation (Benützungs- und Anlassbewilligung, Vermietung) des Mehrzwecksaals und des Foyers erfolgt durch die Bauverwaltung.

8.2 Sie übernimmt auch die Koordination bei der Bewilligung von Publikumsveranstaltungen in der gesamten Anlage.

8.3 Während der unterrichtsfreien Zeit ist die Bauverwaltung für den Betrieb der Sporthalle (Hallenzuteilung) verantwortlich.

8.4 Sie ist auch verantwortlich für Prüfung, Jahresrevision sowie Unterhalt und Pflege sämtlicher Einrichtungen/Sportgeräte und definiert die dafür nötigen Schliessungszeiten.

9 Schulleitung
9.1 Der Schulleitung untersteht die Organisation (Hallenzuteilung) der Sporthalle, des Foyers sowie des Mehrzwecksaals während dem ordentlichen Schulbetrieb.

9.2 Die Lehrpersonen sind im Rahmen des Schulbetriebs für Disziplin und Ordnung in der Anlage und den Aussenräumen verantwortlich.

10 Hauswart/Hauswartin
10.1 Der Hauswart/die Hauswartin ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm/ihr anvertrauten Anlagen.

10.2 Den Weisungen des Hauswarts/der Hauswartin ist Folge zu leisten.

Benützungsbewilligung für Veranstaltungen

11 Grundsätzliches
Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde sowie ortsansässiger Vereine, Firmen und Institutionen haben grundsätzlich Vorrang.

12 Bewilligungsverfahren
12.1 Anlassbewilligungen erteilt die Bauverwaltung. Für das Gesuch sind die gemeindeeigenen Formulare zu verwenden (siehe Website www.gerlafingen.ch).

12.2 Reservationen von Halle/n oder vom Mehrzwecksaal können bei der Bauverwaltung angemeldet werden.

13 Gebühren
13.1 Für die Benützung der Anlagen sind Gebühren gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde zu entrichten.

13.2 Gebühren, Abgaben und Nebenkosten werden dem Veranstalter/der Veranstalterin mit der Anlassbewilligung eröffnet.

14 Abfallentsorgung
Die Kosten für die durch die Veranstaltung anfallende Abfallentsorgung gehen zulasten des Veranstalters/der Veranstalterin.

15 Parkierung
15.1 Fahrzeuge dürfen auf dem Areal und in der Umgebung nur auf den markierten und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Übersteigt der Parkplatzbedarf das Angebot, hat der Veranstalter/die Veranstalterin entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. Park and Ride, etc.).

15.2 Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist während der ganzen Anlassdauer eine Parkordnung bzw. -Einweisung sicherzustellen. Mit dem Anlassgesuch ist ein Parkierungskonzept (Organisation, Bedarf, Einweisung usw.) vorzulegen.

15.3 Grundsätzlich steht den Nutzenden der Parkplatz der Sporthalle zur Verfügung. Bei grösseren Veranstaltungen gemäss Ziffer 15.2 kann zunächst der Pausenplatz des Schulhauses Gländ 1 und anschliessend der Pausenplatz des Schulhauses Gländ 2 als zusätzlicher Parkraum genutzt werden. Über die Freigabe des zusätzlichen Parkraums entscheidet die Bauverwaltung.

16 Aussenraum
16.1 Die infrastrukturelle Nutzung des Aussenraums ist mit der Anlassbewilligung aufzuzeigen.

16.2 Die Emissionen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Normen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

17 Ruhe, Ordnung, Sicherheit
17.1 Der Veranstalter/die Veranstalterin sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Anlagen und ist während der Veranstaltung für das ganze Areal verantwortlich.

17.2 Bei grösseren Veranstaltungen kann die Bewilligungsinstanz die Einsetzung eines ausgewiesenen Sicherheitsdienstes verlangen, welcher die Veranstaltung und die Umgebung überwacht. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin.

17.3 Während und nach Veranstaltungen sind das Areal und die nähere Umgebung zu säubern.

17.4 Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörden.

17.5 Der Schulbetrieb soll durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.

17.6 Die durch die einzelnen Vereine bestimmten Personen sind verantwortlich für ein ordentliches Verlassen der Anlage.

17.7 Informationen für Besuchende dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Infotafeln) angebracht werden.

17.8 In sämtlichen Innenräumen gilt Rauchverbot. Der Konsum und Handel von illegalen Betäubungsmitteln sind untersagt.

18 Reinigung und Abnahme
18.1 Catering-Box und Foyer sind gereinigt und die übrigen Räume besenrein abzugeben.

18.2 Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart/von der Hauswartin zur Verfügung gestellt.

18.3 Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt gegen Verrechnung eine Nachreinigung durch den Hauswart/die Hauswartin.

18.4 Sämtliche benützten Anlagen sind nach deren Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beschädigtes oder fehlendes Material ist durch den Veranstalter/die Veranstalterin dem Hauswart/der Hauswartin zu melden und wird verrechnet.

18.5 Die Übernahme bzw. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll zu den mit dem Hauswart/der Hauswartin abgesprochenen und festgelegten Terminen.

19 Haftung für Schäden
19.1 Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlage entstehen, selbst wenn diese durch Besuchende verursacht worden sind. Vorkommnisse sind dem Hauswart/der Hauswartin unaufgefordert zu melden.

19.2 Der Veranstalter/die Veranstalterin hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen.

19.3 Vom Veranstalter/von der Veranstalterin kann eine Kaution, Vorauszahlung oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

Besondere Vorschriften Sporthalle

20 Nutzungsbeschränkung
20.1 Die Sporthallen stehen grundsätzlich der sportlichen Nutzung zur Verfügung.

20.2 Den Vorzug erhalten Trainings und Wettkämpfe, die in den übrigen Sporthallen nicht oder nur mit erheblichen Nachteilen durchgeführt werden können.

20.3 Für das sportliche Training von Einzelpersonen oder Gruppen stehen die Sporthallen nur dann zur Verfügung, wenn sie für den Schulsport und die Benützung durch Vereine nicht beansprucht werden.

20.4 In der Sporthalle dürfen keine Esswaren konsumiert werden. Das Mitnehmen von Getränken ist in beschränktem Rahmen (Erfrischung für Sporttreibende) erlaubt.

20.5 Das Betreten der Sporthalle ist ausschliesslich mit dafür geeigneten Hallenschuhen gestattet.

21 Belegungszeiten
21.1 Für den Sportunterricht der öffentlichen Schulen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag, nachmittags längstens bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

21.2 Für Trainings und Wettkämpfe der Sport- und Turnvereine steht sie werktags zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr zur Verfügung.

21.3 An Wochenenden ist eine geregelte Nutzung der Sporthalle für Wettkämpfe und Sportanlässe vorgesehen.

22 Belegungsplan
Für die regelmässige Benützung der Sporthalle von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulzeit, erstellt die Bauverwaltung einen Hallenbelegungsplan.

23 Gerätebenützung
23.1 Das Sportmaterial steht grundsätzlich allen Nutzenden (Schul- und Vereinssport) zur Verfügung. Bei Missbrauch kann die Nutzergruppe eingeschränkt werden.

23.2 Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an ihrem Platz im Geräteraum einzuordnen.

23.3 Geräte sowie Kleinmaterial dürfen nur in den Sporthallen verwendet werden. Eine Benutzung auf dem Rasen sowie dem Allwetterplatz ist nicht zulässig. Für Sport im Freien stehen Geräte im Aussengeräteraum zur Verfügung.

23.4 In der Halle darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

24 Personenbelegung
24.1 In der Sporthalle (Hallenboden EG) dürfen sich höchstens 1000 Personen gleichzeitig aufhalten, zusätzlich dazu höchstens 300 Personen auf der Tribüne.

24.2 Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für das Einhalten dieser Vorschrift verantwortlich.

24.3 Sämtliche Notausgänge sind frei und benutzbar zu halten.

24.4 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie Weisungen der Feuerwehr sind einzuhalten.

Besondere Vorschriften Mehrzwecksaal

25 Garderobe
Das Überwachen der Garderoben bei Anlässen ist Sache des Veranstalters/der Veranstalterin. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

26 Einrichtungen
26.1 An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

26.2 Für Saaldekorationen sind die vorhandenen Aufhängevorrichtungen zu nutzen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen usw. an Decken, Böden, Wänden und Türen ist grundsätzlich untersagt.

26.3 Das Einrichten des Saals ist Sache des Veranstalters/der Veranstalterin und mit dem Hauswart/der Hauswartin vorgängig abzusprechen.

26.4 Muss der Hauswart/die Hauswartin zu zusätzlichen Arbeiten herangezogen werden, ist diese/r nach Aufwand zu entschädigen; für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

26.5 Für die Bedienung der technischen Anlagen (Lüftung, Heizung usw.) ist der Hauswart/die Hauswartin zuständig. Er/sie kann den Veranstalter/die Veranstalterin wenn nötig instruieren.

27 Personenbelegung
27.1 Im Mehrzwecksaal dürfen sich höchstens 300 Personen (Besuchende inkl. Veranstaltende und Mitwirkende) gleichzeitig aufhalten.

27.2 Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für das Einhalten dieser Vorschriften verantwortlich.

27.3 Sämtliche Notausgänge sind frei und benutzbar zu halten.

27.4 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie Weisungen der Feuerwehr sind einzuhalten.

28 Wirtschaftsbetrieb
Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie der Anlassbewilligung.

29 Anlässe
29.1 Die Anzahl und Art der jährlich zulässigen Anlässe richten sich nach den Bestimmungen im Anhang zu diesem Reglement.

29.2 Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ist für die Nutzung der Anlagen verbindlich.

29.3 Änderungen der im Anhang festgelegten Anzahl und Art der Anlässe bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

30 Verweigerung bei Widerhandlung
Nutzenden, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen dieses Reglements halten, kann von der Bauverwaltung die bereits erteilte Bewilligung sofort entzogen und zukünftige Benützungsbewilligungen verweigert werden.

31 Ausnahmen
In begründeten Einzelfällen kann die Bauverwaltung, nach Abwägung aller Interessen, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

32 Zusätzliche Bestimmungen
32.1 Die Bauverwaltung kann bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.

32.2 Die Bestimmungen für die neue Sporthalle gelten sinngemäss auch für die Kirchacker-Sporthalle. Das bestehende «Reglement über die Benützung der Turnhallen und Turnplätze der Einwohnergemeinde Gerlafingen» vom 29. Oktober 1981 wird aufgehoben.

33 Inkraftsetzung
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. September 2026

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Philipp Heri	Marlise Tüscher

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. November 2026

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Philipp Heri	Marlise Tüscher

Änderungsindex

Version	Datum GR	Gegenstand
1.0	01.01.2029	

Anhang

Grundsätzlich werden folgende Anlass-Arten unterschieden:

Tagesanlass: zwischen 07.00 – 17:00 Uhr

Abendanlass: zwischen 17:00 – 22:00 Uhr

Wochenendanlässe: Freitag/Samstag zwischen 08:00 – 00:00 Uhr

Sonntag zwischen 08:00 – 22:00 Uhr

Jährlich wiederkehrend stattfindende Anlässe im Kontingent:

		Anlässe		
		Wochentag	*Abend*	*Wochenende*
Schule	*Teamtage in den Schulferien und Brückentagen**	*6/Jahr*		
	*Weiterbildungen Lehrpersonen**	*10/Jahr*		
	*Proben Musikschule (Ensembles)**	*wöchentlich*		
	*Schulunterricht / Projekte / Unterricht / Vollversammlungen**	*täglich*		
	*Lehrpersonenkonferenzen**	*wöchentlich*		
	*Elternabende**		*15/Jahr*	
	Theateraufführungen		*4/Jahr*	
	Musikschulkonzerte		*10/Jahr*	
	*Veranstaltungen der Schule**		*10/Jahr*	
	Schlussfeiern		*4/Jahr*	

**Gibt es jetzt schon, findet bereits auf den Schulareal statt.*

		Anlässe		
		Wochentag	*Abend*	*Wochenende*
Kulturvereine	*Proben Harmonie*		*wöchentlich*	
	Konzerte Harmonie			*2/Jahr*
	Proben Theaterbühne		*wöchentlich*	
	Aufführungen Theaterbühne		*3/Jahr*	*2/Jahr*
	Veranstaltungen Kulturausschuss		*2/Jahr*	*2/Jahr*

		Anlässe		
		Wochentag	*Abend*	*Wochenende*
Sportvereine	*Begleitnutzung während Turnieren*			*4/Jahr**

** ohne Abende*

		Anlässe		
		Wochentag	Abend	Wochenende
Gemeinde	Seniorennachmittag	1/Jahr		
	Delegiertenversammlungen	2/Jahr		1/Jahr
	Gemeindeversammlungen		2/Jahr	
	Themenveranstaltungen		2/Jahr	
	Versammlungen versch. Art		2/Jahr	1/Jahr

		Anlässe		
		Wochentag	Abend	Wochenende
Schule		Schulbetrieb	43	
Kulturvereine			110	6
Sportvereine				4
Gemeinde		3	9	2
	Total	Schulbetrieb + 3	162	12
	Kapazität	260	260	52